

JUSTIZPROGRAMM DER SPÖ

KAPITEL INSTITUTIONELLES / GERICHTSORGANISATION

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1. Die Stellung der Justiz in der Gesellschaft	3
2. StaatsanwältInnen in die Verfassung	5
3. BundesstaatsanwältIn:	5
4. RechtsschutzbeauftragteR	6
5. Menschenrechtsbeirat	6
6. Landesverwaltungsgerichte	7
7. Höchstgerichte und Grundrechtsschutz.....	8
8. Dissenting Opinion beim Verfassungsgerichtshof	9
9. Justizsenat	10
10. Ordentliche Gerichtsbarkeit – organisatorische Gerichtsreform	11
11. Flexibilität und Durchlässigkeit innerhalb der Justiz	12
12. E-Government	14

1. Die Stellung der Justiz in der Gesellschaft

Die richterliche Unabhängigkeit ist ein Eckpfeiler des Rechtsstaates. Als elementare Grundbedingung dieser Unabhängigkeit der Rechtspflege muss jedoch gewährleistet sein, dass sowohl die Exekutive als auch die Legislative diese Unabhängigkeit respektieren. Die beiden anderen Staatsgewalten und die BürgerInnen als Souverän haben jedoch das Recht, dass die Organe der Rechtspflege ihre Aufgabenstellungen respektieren, ihre Tätigkeit für die Gesellschaft anerkennen und die verfassungsrechtlich gezogenen Grenzen nicht überschreiten. Ein „Richterstaat“, der beispielsweise Anteile an der Staatslenkung und an der Staatsführung in Anspruch nehmen würde, wäre abzulehnen.

Die heute gesteigerte Verantwortung der Rechtspflege muss aber dazu führen, dass die demokratische Kontrolle und die demokratische Legitimation der Justiz verstärkt wird.

Dazu gehört, dass die EntscheidungsträgerInnen im RichterInnenauswahlverfahren demokratisch legitimiert sind und dass dieser Auswahlvorgang transparent und überprüfbar ist.

Für die Bewältigung der wachsenden Aufgaben des Rechtsstaates sind bestens qualifizierte RichterInnen, StaatsanwältInnen und JustizbeamtenInnen erforderlich. Dabei muss die richterliche Qualifikation über die bloße Streitentscheidung hinaus auch Streitmanagement und – schlichtung umfassen. Supervision, Rhetorik-, Kommunikations- und Verhaltenstraining für richterliches und nichtrichterliches Personal sollen eine Selbstverständlichkeit und daher verbindlich vorgeschrieben sein.

Soziales Verantwortungsbewusstsein und das Verständnis für wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge sind ebenso wichtig wie umfassende Gesetzeskenntnis. Erfahrungen in anderen Lebensbereichen sollten erwünscht sein und nicht als Mangel angesehen werden. Eine bessere Kenntnis anderer Lebensbereiche trägt dazu bei, dass ein angemessener Umgang mit ZeugInnen und Rechtssuchenden in höherem Maße zur Selbstverständlichkeit wird. Die Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Sparten der Gerichtsbarkeit soll ebenso erhöht werden wie jene zwischen juristischen Berufen außerhalb der Justiz und dem Richteramt (siehe Punkt 11)

Die RechtspflegerInnen leisten in der Justiz eine für die Gesellschaft sehr wichtige Arbeit. Um die Effizienz der Justiz zu erhöhen, soll die Arbeitsteilung zwischen RechtspflegerInnen und RichterInnen stärker betont werden. Elementare Grundbedingung für ein funktionierendes Justizwesen ist ausreichendes Personal für eine qualitativ hochwertige Bewältigung der zahlreichen unterschiedlichen Aufgaben.

Es gibt durchaus noch Möglichkeiten, die Justiz „bürgernäher“ zu gestalten, z.B. verständlichere Formulare, mehr Rechtsbelehrung und sonstige Aufklärungen. Die Betreuung von nicht anwaltlich vertretenen Parteien soll verbessert werden (so erhalten z.B. in Schweden BürgerInnen, die zu einer Gerichtsverhandlung geladen werden, eine mit Fotos versehene Broschüre mit Informationen über den Ablauf von Verhandlungen, der Funktion der einzelnen Beteiligten, der Bedeutung der Angelegenheit usw.). Auch die Verwirklichung derartiger auf den ersten Blick eher unspektakulärer Maßnahmen würde einen nicht zu unterschätzenden Beitrag zur Zufriedenheit der BürgerInnen mit der Justiz darstellen.

2. StaatsanwältInnen in die Verfassung

Es hat schon mehrere Vorstöße der SPÖ gegeben, die Staatsanwaltschaft in der Verfassung zu verankern, wobei dieses Anliegen von der Vereinigung österreichischer Richterinnen und Richter, der Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der GÖD sowie von der Vereinigung österreichischer Staatsanwälte an die parlamentarischen Fraktionen herangetragen worden ist.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Staatsanwaltschaften seit 150 Jahren als Justizorgan agieren und dass in den letzten Jahren die Staatsanwaltschaften eine Reihe von zusätzlichen Aufgaben übertragen bekommen haben. Besonders die Einführung der Diversion im Jahre 2000 brachte es mit sich, dass annähernd gleich viele Strafverfahren durch StaatsanwältInnen (diversionell) erledigt werden wie durch RichterInnen vor Gericht. Das Strafprozeßreformgesetz, welches 2008 in Kraft treten wird, verstärkt die justizielle Prägung des Berufsbildes der Staatsanwaltschaften.

Im Ausschuss 9 des Österreichkonvents hat es zudem eine Einhelligkeit darüber gegeben, dass die Staatsanwaltschaft in der Verfassung als Teil der Justiz verankert werde.

In diesem Sinn unterstützt die SPÖ die Forderung, dass verfassungsrechtlich verankert werden sollte, dass *„die öffentliche Anklage sowie die justizielle Strafverfolgung...den Staatsanwaltschaften obliegen. Durch Bundesgesetz ist die Stellung der Staatsanwälte als Organe der Justiz zu gewährleisten“*.

3. BundesstaatsanwältIn:

Die Weisungsspitze gegenüber den staatsanwaltlichen Behörden sollte vom Bundesminister für Justiz an einen neu zu schaffenden, vom Parlament zu wählenden BundesstaatsanwältIn übertragen werden (siehe dazu: Justizprogramm, Kapitel Strafrecht).

4. Rechtsschutzbeauftragter

Die drei derzeit bestehenden Rechtsschutzbeauftragten (StPO, SPG und MBG) werden nach unterschiedlichen Regeln von den unterschiedlichen BundesministerInnen ernannt und sind entgegen der eindeutigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes nicht verfassungsgesetzlich weisungsfrei gestellt. Die SPÖ tritt daher für eine verfassungsgesetzliche Regelung betreffend die Weisungsfreiheit dieser Organe ein. Weiters tritt die SPÖ dafür ein, dass die unabhängigen Rechtsschutzbeauftragten auf Grund eigener Bewerbung und nach einem Hearing vom Nationalrat gewählt werden und als Organ des Parlaments fungieren.

Weitere Forderungen der SPÖ:

- In grundsätzlichen Angelegenheiten entscheiden die drei Rechtsschutzbeauftragten als Kollegium, sonst in ihren jeweiligen Bereichen als Einzelorgan.
- Die Rechtsschutzbeauftragten sind von allen geheimen Ermittlungen zu informieren, in besonders sensiblen Fällen ist ihre vorherige Zustimmung erforderlich.
- Den Rechtsschutzbeauftragten sind alle von ihnen verlangte Auskünfte zu geben, sie können in alle Akte Einsicht nehmen.
- Auf Verlangen des Rechtsschutzbeauftragten sind die Ermittlungen einzustellen und rechtswidrig ermittelte Daten zu löschen.
- Der Rechtsschutzbeauftragte kann an Stelle von Betroffenen Rechtsmittel (Beschwerde bei der Datenschutzkommission) ergreifen.
- Die Rechtsschutzbeauftragten berichten den jeweiligen Ausschüssen (Unterausschüssen für geheimdienstliche Ermittlungen) des Nationalrates.

5. Menschenrechtsbeirat

Der Menschenrechtsbeirat soll neu als Kontrollinstrument des Nationalrates eingerichtet werden und seine sachliche Zuständigkeit soll auf die gesamte Bundesverwaltung ausgeweitet werden – insbesondere auf die Anhalteeinrichtungen der Justiz- und Gesundheitsverwaltung.

6. Landesverwaltungsgerichte

Der österreichische Verwaltungsgerichtshof (VwGH) ist – trotz hohem Arbeitseinsatz seiner Mitglieder – vom Arbeitsanfall her erheblich überlastet.

Die SPÖ fordert entsprechend den Beratungen im Österreichkonvent die bundesverfassungsrechtliche Einrichtung von neun Landesverwaltungsgerichten, die einheitlich die zweite Instanz im Verwaltungsverfahren bilden sollen. Darüber hinaus ist ein Bundesverwaltungsgericht Erster Instanz vorzusehen. Die Landesverwaltungsgerichte würden unter anderem auch die Unabhängigen Verwaltungssenate in ihrer Funktion ersetzen. Die Ernennung der Mitglieder der Landesverwaltungsgerichte soll der Landesregierung obliegen, wobei – vergleichbar auch mit den Ernennungsmodalitäten von RichterInnen der ordentlichen Gerichtsbarkeit durch den Bundesminister für Justiz – die Möglichkeit für die Landesregierung bestehen sollte, in begründeten Fällen auch andere Personen als die im Dreier-Vorschlag der Personalsenate enthaltenen zu ernennen. Grundsätzlich sollen die Vorschläge für Richterernennungen für alle Gerichte nach gleichen Kriterien erfolgen.

Im Interesse einer Verfahrensbeschleunigung ist im Zusammenhang mit der Einrichtung der Landesverwaltungsgerichte das Verhältnis der beiden, den Landesverwaltungsgerichten übergeordneten Instanzen, neu zu ordnen. Dies könnte durch ein Umdrehen der Reihenfolge der Anrufung der beiden Höchstgerichte geschehen.

Die Landesverwaltungsgerichte würden den überwiegenden Großteil der bestehenden Sonderbehörden ersetzen. Nur einige wenige derartige Behörden, die unter ganz spezifischen Bedingungen wirken, bei denen eine künstliche absolute Vereinheitlichung mehr Nachteile als Vorteile bringen würde, sollen bestehen bleiben, wie z.B.: die Bauoberbehörde in Wien, der Dienstrechtssenat in Wien sowie der Landesvergabekontrollsenat.

Die Forderung der SPÖ nach einem **Bundesasylgericht** Zweiter Instanz in Asylsachen (wie parlamentarisch vereinbart, aber von der ÖVP seitdem ignoriert) bleibt selbstverständlich aufrecht. Dieses Asylgericht soll eine rasche Entscheidung in diesem für die Betroffenen besonders sensiblen Bereich ermöglichen.

7. Höchstgerichte und Grundrechtsschutz

Das System dreier gleichrangiger Höchstgerichte hat sich in Österreich bewährt, daher soll daran auch in Zukunft festgehalten werden. Gleichzeitig zeigt sich angesichts der Fortentwicklung der Grundrechte und des Grundrechtsverständnisses, dass eine Weiterentwicklung des Grundrechtsschutzes bei gleichzeitiger Wahrung dieses Prinzips angezeigt ist.

Für den Bereich von Grundrechtsverstößen durch die Gesetzgebung könnte dies durch eine Gesetzesbeschwerde erfolgen: Folgt ein beim VfGH anfechtungsbefugtes Gericht verfassungsrechtlichen Bedenken einer Partei nicht, kann sie diese mit einem Antrag, das Gesetz aufzuheben, an den VfGH herantragen.

Sollte es zu einem neuen Grundrechtskatalog kommen, wofür die SPÖ einen vollständigen Vorschlag gemacht hat, müsste darüber hinaus ein gleichwertiger Grundrechtsschutz in allen Bereichen der Vollziehung geschaffen werden. In diesem Zusammenhang ist auch das Problem zu lösen, dass Grundrechtsverletzungen auch durch völlige Untätigkeit des Gesetzgebers oder anderer staatlicher Organe eintreten können. Dieses Problem könnte mit einer Feststellungsbefugnis des VfGH gelöst werden, die bei Feststellung einer rechtswidrigen Untätigkeit nach einer allfälligen Frist Haftungsfolgen auslöst.

Im Übrigen ist eine der häufigsten Grundrechtsverletzungen im Bereich der Gerichtsbarkeit die der überlangen Verfahrensdauer. Es sind daher auf allen Ebenen Maßnahmen zu ergreifen, die tatsächliche Verfahrensdauer zu verringern, insbesondere auch durch eine entsprechende Personal- und Sachausstattung. Darüber hinaus ist auch zu prüfen, inwieweit mit verfahrensmäßigen Vorkehrungen Beschleunigungen möglich sind. Dafür können auch Fristsetzungen innerhalb der Gerichtsbarkeit selbst in Betracht kommen.

8. Dissenting Opinion beim Verfassungsgerichtshof

Bei Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes sollte es die Möglichkeit der Abgabe einer „dissenting opinion“ geben, welche ebenfalls kundgemacht werden soll. Es soll aber nicht veröffentlicht werden, welche VerfassungsrichterInnen welcher Rechtsmeinung zugestimmt haben.

Die isolierte Einführung der „dissenting opinion“ beim Verfassungsgerichtshof resultiert daraus, dass der Verfassungsgerichtshof einerseits generelle Normen prüft und andererseits mit den Verfassungsbestimmungen Normen anzuwenden hat, die einen großen Wertungsspielraum einräumen. Wie der internationale Vergleich zeigt, verstärkt die Möglichkeit der „dissenting opinion“ das Gewicht verfassungsgerichtlicher Entscheidungen, weil das gesamte Spektrum möglicher Wertentscheidungen deutlich wird und die Gründe, warum die Mehrheit eine bestimmte Wertung trifft, transparenter werden. Daraus resultiert eine bessere Begründung der Entscheidungen und letztlich eine Verbesserung der Nachvollziehbarkeit der Entscheidung, was sich wiederum auf das Wechselspiel zwischen gerichtlicher Entscheidung und Begründung und deren wissenschaftlichen Diskurs positiv auswirkt. In diesem Zusammenhang muss daran erinnert werden, dass gerade in Ländern mit „dissenting opinion“ Minderheitsmeinungen Unterschiede in den Fallkonstellationen deutlich machen, die die Differenzierungen der Rechtssprechung in der Zukunft in einer Weise ermöglichen, die rational nachvollziehbar ist. Vielfach werden Minderheitsmeinungen Ausgangspunkt neuer Judikaturlinien. Dies gilt nicht nur für die „dissenting opinion“, sondern auch für die „concurring opinion“, bei der einzelne Richter das gleiche Ergebnis anders begründen.

Durch die bessere Begründung der Entscheidung und Gegenüberstellung der Minderheitsmeinung leidet keinesfalls die Akzeptanz höchstgerichtliche Entscheidungen, im Gegenteil, sie wird verstärkt, weil der Rechtsunterworfene sieht, dass alle Argumente umfassend erörtert wurden. In keinem Land, in dem die „dissenting opinion“ existiert, konnte festgestellt werden, dass dadurch die Unabhängigkeit der Gerichte gefährdet würde.

9. Justizsenat

Die demokratische Legitimation der Richterschaft muss mit der richterlichen Unabhängigkeit in Balance gehalten werden. Vorstellungen, wonach die Angelegenheiten der Justizverwaltung von einem „Richterrat“ geführt werden sollen, werden von der SPÖ nicht geteilt. Sehr wohl könnte es aber eine Mitwirkung von VertreterInnen der Richterschaft bei der Erstellung des die ordentliche Gerichtsbarkeit betreffenden Kapitels des Entwurfes des Bundesfinanzgesetzes geben. Diesem „Justizsenat“ sollen unter Vorsitz des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes, die Präsidenten der Oberlandesgerichte und vier weitere RichterInnen angehören. Die „vier weiteren RichterInnen“ sollen vom Nationalrat für die Dauer von vier Jahren gewählt werden, wobei Vorschläge der RichterInnen und StaatsanwältInnen einzubeziehen sind. Hauptaufgabe des Justizsenates wäre es, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen das oben genannte Budgetkapitel zu erstellen. Kommt es zu keinem Einvernehmen, ist der Senat berechtigt, einen eigenen Vorschlag dem Nationalrat vorzulegen. Die verfassungsrechtliche Rolle des Nationalrates als Budgetgesetzgeber wäre damit in keiner Weise berührt.

10. Ordentliche Gerichtsbarkeit – organisatorische Gerichtsreform

Die Struktur der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Österreich ist derzeit durch ihre Vierstufigkeit geprägt: Bezirksgerichte – Landesgerichte – Oberlandesgerichte – Oberster Gerichtshof. Bemühungen, von dieser Vierstufigkeit zu einer Dreistufigkeit zu kommen, scheinen grundsätzlich sinnhaft. Dabei sollte die Vorgangsweise aber in enger Zusammenarbeit mit den Standesvertretungen der RichterInnen erfolgen, da eine solch grundlegende Reform soweit als möglich im Einvernehmen mit jenen erfolgen sollte, die die Hauptlast bei der Umsetzung der reformierten Gerichtsstruktur tragen werden.

Jedenfalls soll § 8 Abs. 5 lit d ÜG 1920 aufgehoben werden, welcher derzeit den Landesregierungen ein Vetorecht bei der Veränderung von Bezirksgerichtssprengeln einräumt. Damit soll keineswegs ein Freibrief für die Auflassung von zahlreichen – auch größeren – Bezirksgerichten ausgestellt werden, wie sie in der Ministerschaft von Dr. Böhmendorfer angestrebt wurde. Vielmehr soll es in Kooperation mit den Gemeinden möglich sein, im Interesse der rechtsuchenden Bevölkerung bessere Modelle zu entwickeln.

11. Flexibilität und Durchlässigkeit innerhalb der Justiz

Die heutige Zeit erfordert aufgrund der vielen verschiedenen Problemfelder und neuen Rechtsgebiete (wie z.B. die neuen Medien), die sich aufgetan haben, ein Mehr an Flexibilität. Dies hat einen erhöhten Personalbedarf an GeneralistInnen zur Folge, die in den vielen verschiedenen Bereichen tätig sein können.

Aus diesen Gründen ist es nunmehr dringend notwendig, die Durchlässigkeit innerhalb der Justiz zu erhöhen und von den traditionellen Berufsbildern mit den exakt vorgezeichneten Karrierewegen wegzukommen, da dies heutzutage anachronistisch anmutet.

Vielmehr soll es das Ziel sein, Menschen in der Justiz in vielen unterschiedlichen Bereichen arbeiten zu lassen, um ein erklecklich hohes Maß an Know-how generieren zu können. Daher ist ein Hinwirken auf die Einführung eines Rotationsprinzips in der Justiz zwischen Straf- und Zivilrecht sachlich geboten.

Grundsätzlich sollen im Falle der Einführung der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit für alle Richter gleiche Anforderungen gelten, sodass auch ein Wechsel zwischen öffentlich-rechtlicher und ordentlicher Gerichtsbarkeit jederzeit möglich ist.

Durchlässigkeit bedeutet aber auch, bessere Voraussetzungen für Menschen zu schaffen, die in anderen Rechtsberufen (z.B. RechtsanwältInnen) arbeiten, und später den Entschluss fassen, in der Justiz tätig werden zu wollen. Dies bietet zwei Vorteile: Einerseits verfügen jene, die später in den Dienst der Justiz eintreten, bereits über die entsprechende Ausbildung, andererseits findet ein zusätzlicher Know-how-Transfer in die Justiz statt.

Auch der Weg vom Dienst in der Justiz in die Privatwirtschaft soll möglich sein, jedoch mit adäquaten Regelungen: Anzudenken wäre ein Modell zur Finanzierung von Ausbildungen, bei denen sich Auszubildende für eine qualifizierte Zeit vertraglich an den Dienstgeber binden, um so eine für den/die Betreffende/n faire Kompensationsleistung für die angefallenen Ausbildungskosten zu erbringen. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass in diesem Fall klare Inkompatibilitätsbestimmungen eingeführt werden müssen. Es muss ausgeschlossen sein, dass sensible Informationen (z.B. über Finanzen), zu denen man durch den

Dienst in der Justiz Zugang erhalten hat, in der Privatwirtschaft weiterverwendet werden können.

12. E-Government

E-Government stellt eine wichtige Voraussetzung für einen verbesserten Zugang der BürgerInnen zu Recht, Verwaltungsbehörden und für mehr Transparenz und Demokratie dar. E-Government soll es allen BürgerInnen ermöglichen, einfach und effizient schnellstmöglich an einer Stelle zu allen Informationen zu gelangen, die im Rahmen verwaltungsbehördlichen Handelns generiert wurden bzw. mit den Behörden an einer zentralen Anlaufstelle zu kommunizieren („one stop-shop-Prinzip“). Andererseits soll E-Government auch zu einer schnelleren und effizienteren Verwaltung durch ein erhöhtes Maß an interner elektronischer Kommunikation führen – soweit es die geltenden Rechtsinstrumente des Datenschutzes ermöglichen. E-Government versteht sich nicht als Selbstzweck, sondern als zur persönlichen Beratung komplementäres Instrument der Behörden. Somit soll die Zugänglichkeit zu den österreichischen Behörden ausgebaut und substantiell für die gesamte Bevölkerung verbessert werden.

E-Government untergliedert sich in zwei Ebenen: jener der Kommunikation der Behörden untereinander und jener zwischen Staat und BürgerInnen.

Ebene Behörde – Behörde (Horizontales E-Government)

Auch die Kommunikation zwischen Behörden – egal ob im internationalen oder im nationalen Kontext – auf dem elektronischen Weg sorgt für einen schnelleren Aktenlauf sowie für ein schnelleres Verfahren. Langwierige postalische Wege entfallen, mittels des „Elektronischen Akts“ (ELAK) wird die Grundlage für effiziente Verwaltung geschaffen. Dieser dient dazu, alle Daten in einer globalen Datenbank zu sammeln und von überall her für die betreffenden Personen (BeamtenInnen, Personen mit Parteienstellung, etc.) zugänglich zu machen.

Ebene Staat – BürgerInnen (Vertikales E-Government)

Die Ebene Staat-BürgerIn ist eine eminent wichtige. Im täglichen Leben gibt es viele Situationen, in denen man verwaltungsbehördliches Handeln benötigt. Sei es wegen eines Meldezettels, wegen des eigenen Strafregisterauszugs oder Ähnlichem. E-Government und die Bürgerkarte tragen dazu bei den BürgerInnen Zeit zu sparen, da sie von nun an die Behördengänge auch online erledigen können.

Ziel muss es sein, endlich für wirkliche Transparenz im verwaltungsbehördlichen Handeln zu sorgen. BürgerInnen soll es möglich sein, von sie betreffenden Verfahren

(z.B. im Baurecht) Kenntnis zu erlangen, in den elektronischen Akt online Einsicht zu nehmen und auch Anträge oder sonstige Dokumente auf elektronischem Wege (Email, o.ä.) von zuhause aus übermitteln zu können.

Hiefür sind zwei Voraussetzungen vonnöten: Einerseits die Bürgerkarte, andererseits ein Bundesgesetz über die Informationsfreiheit.

Bürgerkarte und digitale Signatur

Die Bürgerkarte mit ihrer digitalen Signatur, die zur eindeutigen Identifizierung einer Person führt, muss breitestmögliche Verbreitung finden. Dies kann sie aber nur, wenn sie mit entsprechendem Anwendungsbereich ausgestattet wird. Die Bürgerkarte führt in ihrer heutigen Form zu datenschutzrechtlichen Problemen, wird doch aufgrund derselbigen bei den Behörden ein bereichsspezifisches Personenkennzeichen (bPK) generiert, das bei der derzeitigen Gesetzeslage die Gefahr birgt, dass die sensiblen Daten aus den verschiedenen Verwaltungsbereichen zu einem ganzen Datensatz auf illegale Weise zusammengeführt werden können. Daher ist die SPÖ der Ansicht, dass in diesem Bereich noch einiges zu tun ist, um den Datenschutz für jedeN ÖsterreicherIn im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Maß garantieren zu können. Grundsätzlich ist die Bürgerkarte eine begrüßenswerte Entwicklung, die eine Verschlankung und Effizienzsteigerung innerhalb der staatlichen Verwaltung zur Folge hat.

Bundesgesetz über die Informationsfreiheit

In naher Zukunft muss ein Mehr an E-Government mit einem Mehr an Information für die einzelnen BürgerInnen verbunden werden.

Zweck soll es vor allem sein, das Verwaltungshandeln des Bundes durch erleichterten Informationszugang transparenter zu gestalten und damit auch die effektive Wahrnehmung von demokratischen Beteiligungsrechten zu stärken. Dadurch soll ebenso die Kontrolle und die Akzeptanz staatlichen Handelns verbessert werden.

Mit dem Informationsfreiheitsgesetz soll jede Person einen allgemeinen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen gegenüber den Behörden und Einrichtungen des Bundes erhalten. Ein besonderes Interesse muss dafür nicht geltend gemacht werden.

Es besteht kein Anspruch auf Informationszugang, wenn der Schutz von besonderen öffentlichen Belangen, wie beispielsweise nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen oder der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit entgegensteht. Zum Schutz von personenbezogenen Daten darf der Zugang nur gewährt werden, wenn das Informationsinteresse gegenüber den schutzwürdigen Interessen von Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat.

Beispielhaft soll an folgende Ausnahmen von der Informationsfreiheit gedacht werden:

- rechtmäßig geheim gehaltenes Material
- eingeschränkte Arten rein interner behördlicher Angelegenheiten
- Ergebnisse der Arbeit von AnwältInnen oder Aufzeichnungen derer KlientInnen
- Informationen, die eindeutig nicht gerechtfertigtes Eindringen in die persönliche Privatsphäre darstellen würden.

Des Weiteren soll einE BundesbeauftragteR für Informationsfreiheit eingerichtet werden, der die Kontrolle der Einhaltung der Rechte, die sich aus diesem Gesetz ergeben, wahrnimmt.

Verbesserter Zugang zu Recht und Behörden

Ein wichtiges Anliegen muss es sein, den Menschen besseren Zugang zu Recht und Behörden zu gewährleisten. Dies durch drei wichtige Maßnahmen:

1. Erleichterte Möglichkeit der Informationsbeschaffung über die geltende Rechtslage mittels eines einzurichtenden Portals,
2. Eine einheitliche elektronische Abgabestelle

Ad 1.) recht.gv.at – das Rechtsportal

Auf dieser Portalseite soll die derzeit in Österreich geltende Rechtslage in verständlicher und einfacher Sprache aufbereitet sein, sodass es jedem Bürger/jeder Bürgerin möglich ist, sich über seine/ihre grundlegenden Rechte und Pflichten

innerhalb der Gesellschaft ein Bild machen zu können. Eine einfache Suche sowie eine gute Indexierung führen zu bestmöglichen Suchergebnissen. Die Rechtslage soll kontextbezogen mit den Gesetzespässagen (ris.bka.gv.at) sowie mit den entsprechenden Informationen zur richtigen Behörde, Kosten, etc (help.gv.at) verlinkt sein. Dies soll in Kooperation zwischen BMJ, Volksanwaltschaft und VKI passieren.

Ad. 2) Eine einheitliche Abgabestelle

Den modernen Medien soll auch insoweit Rechnung getragen werden, als dass hinsichtlich der Einreichung von Dokumenten auf elektronischem Weg eine eindeutige Stelle (z.B. antrag@austria.gv.at) benannt werden soll, von der dann – in Weiterführung des Gedankens des § 6 AVG) die Dokumente an die entsprechende Stelle weitergeleitet werden soll. Denn es ist nicht einzusehen, weshalb die BürgerInnen sich den Kopf zerbrechen sollen, wer nun die Zuständigkeit innehat. Zudem wird dem Leitgedanken des E-Government, dem „one stop-shop“-Prinzip, entsprechend Rechnung getragen.

Amtssprache

Die heutzutage verwendete Amtssprache ist sehr komplex und mit vielen „atypischen“ Begriffen überladen. Deshalb ist es das Ziel der SPÖ eine völlige Revision der Amtssprache vorzunehmen, die das gesamte Amtsdeutsch nach unverständlichen Formulierungen durchforstet. Somit soll sichergestellt werden, dass die BürgerInnen nicht von der Behörde überfahren werden können.